

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

1061 Wien, Linke Wienzeile 48-52, Postfach 86

Telefon (01) 588 48- 123, Fax (01) 588 48 - 107



BEITRAGSGRUPPENSHEMA und ÜBERSICHT

über die Beitragssätze und sonstigen Beiträge und Umlagen, die neben den Sozialversicherungsbeiträgen und dem Arbeitslosenversicherungsbeitrag von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau **für Privat- und Seilbahnunternehmen** eingehoben werden.

Stand: 1. Jänner 2007

ARBEITER

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %											Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.
			AIV			KV 1)			UV	PV 2)			Summe	KU	WF	IE	DN	DG	Ges.		
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.		DN	DG	Ges.									
C23	J23 C23u C23v C23w	Arbeiter Dem Zweig der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörige voll- und arbeitslosenversicherte Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnisse dem EFZG unterliegen.	3,00	3,00	6,00	3,80	3,70	7,50	1,38	10,25	12,55	22,80	37,68	0,50	1,00	0,70	18,05	21,83	39,88		1
J23		Bonus	3,00		3,00	3,80	3,70	7,50	1,38	10,25	12,55	22,80	34,68	0,50	1,00	0,70	18,05	18,83	36,88		2
C23u		Arbeiter Dem Zweig der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörige Frauen , die das 56. Lebensjahr und Männer , die das 58. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR C23, J23 einzureihen sind.				3,80	3,70	7,50	1,38	10,25	12,55	22,80	31,68	0,50	1,00	0,70	15,05	18,83	33,88		3
C23v		Arbeiter Dem Zweig der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörige Frauen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates , in dem sie das maßgebliche Mindestalter für eine Alters-pension vollendet haben und davor in BGR C23u einzureihen sind.				3,80	3,70	7,50	1,38	10,25	12,55	22,80	31,68	0,50	1,00		15,05	18,13	33,18		4
C23w		Arbeiter Dem Zweig der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörige Personen ab Beginn des folgenden Kalendermonates nach Vollendung des 60. Lebensjahres , die davor in BGR C23u, C23v einzureihen sind.				3,80	3,70	7,50		10,25	12,55	22,80	30,30	0,50	1,00		15,05	16,75	31,80		5
N14	N14w	Geringfügig beschäftigte Arbeiter Teilversicherte gem. § 7 Z 3 lit. a ASVG.							1,38				1,38				0,00	1,38	1,38		6
N14w		Geringfügig beschäftigte Arbeiter Teilversicherte gem. § 7 Z 3 lit. a ASVG, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates, die davor in BGR N14 einzureihen sind.																			7

1) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51b ASVG (0,5%) und Ergänzungsbeitrag gem. § 51e ASVG (0,1%)

2) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51a ASVG (4,3%)

ANGESTELLTE

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.	
			AIV			KV 1) 3)			UV	PV 2)			Summe	KU	WF	IE	Gesamtbeitragssatz				
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.		DN	DG	Ges.					DN	DG			Ges.
D3	Y3 D3u D3v D3w	Angestellte Dem Zweig der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörige voll- und arbeitslosenversicherte Dienstnehmer (§ 4 Abs. 1 Z 1 ASVG, § 1 Abs. 1 lit. A AIVG), deren Beschäftigungsverhältnisse durch das Angestelltengesetz geregelt sind.	3,00	3,00	6,00	3,80	3,80	7,60	1,38	10,25	12,55	22,80	37,78	0,50	1,00	0,70	18,05	21,93	39,98		8
Y3		Bonus	3,00		3,00	3,80	3,80	7,60	1,38	10,25	12,55	22,80	34,78	0,50	1,00	0,70	18,05	18,93	36,98		9
D3u		Angestellte Dem Zweig der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörige Frauen , die das 56. Lebensjahr und Männer , die das 58. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR D3, Y3 einzureihen sind.				3,80	3,80	7,60	1,38	10,25	12,55	22,80	31,78	0,50	1,00	0,70	15,05	18,93	33,98		10
D3v		Angestellte Dem Zweig der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörige Frauen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates , in dem sie das maßgebliche Mindestalter für eine Alterspension vollendet haben und davor in BGR D3u einzureihen sind.				3,80	3,80	7,60	1,38	10,25	12,55	22,80	31,78	0,50	1,00		15,05	18,23	33,28		11
D3w		Angestellte Dem Zweig der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörige Personen ab Beginn des folgenden Kalendermonates nach Vollendung des 60. Lebensjahres , die davor in BGR D3u, D3v einzureihen sind.				3,80	3,80	7,60		10,25	12,55	22,80	30,40	0,50	1,00		15,05	16,85	31,90		12
D4	D4w	Vorstandsmitglieder gem. § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG, vom EFZG ausgenommen.				3,80	3,70	7,50	1,38	10,25	12,55	22,80	31,68				14,05	17,63	31,68		13
D4w		Vorstandsmitglieder Dem Zweig der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörige Personen ab Beginn des folgenden Kalendermonates nach Vollendung des 60. Lebensjahres , mit der ursprünglichen BGR D4.				3,80	3,70	7,50		10,25	12,55	22,80	30,30				14,05	16,25	30,30	ohne Zusatzbeitrag gem. § 51c ASVG	14

1) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51b ASVG (0,5%) und Ergänzungsbeitrag gem. § 51e ASVG (0,1%)

2) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51a ASVG (4,3%)

3) inkl. Ergänzungsbeitrag gem. § 51c ASVG (0,1%)

ANGESTELLTE

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %											Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	lfd. Nr.
			AIV			KV 1)			UV	PV 2)			Summe	KU	WF	IE	Gesamtbeitragssatz				
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.		DN	DG	Ges.					DN	DG	Ges.		
D3e	Y3e D3eu D3ev D3ew	Angestellte Dem Zweig der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörige voll- und arbeitslosenversicherte Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnisse dem EFZG unterliegen.	3,00	3,00	6,00	3,80	3,70	7,50	1,38	10,25	12,55	22,80	37,68	0,50	1,00	0,70	18,05	21,83	39,88		15
Y3e		Bonus	3,00		3,00	3,80	3,70	7,50	1,38	10,25	12,55	22,80	34,68	0,50	1,00	0,70	18,05	18,83	36,88		16
D3eu		Angestellte Dem Zweig der Pensionsversicherung der Angestellten Frauen , die das 56. Lebensjahr und Männer , die das 58. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates , die davor in BGR D3e, Y3e einzureihen sind.				3,80	3,70	7,50	1,38	10,25	12,55	22,80	31,68	0,50	1,00	0,70	15,05	18,83	33,88		17
D3ev		Angestellte Dem Zweig der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörige Frauen , ab Beginn des folgenden Kalendermonates , in dem sie das maßgebliche Mindestalter für eine Alterspension vollendet haben und davor in BGR D3eu einzureihen sind.				3,80	3,70	7,50	1,38	10,25	12,55	22,80	31,68	0,50	1,00		15,05	18,13	33,18		18
D3ew		Angestellte Dem Zweig der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörige Personen ab Beginn des folgenden Kalendermonates nach Vollendung des 60. Lebensjahres , die davor in BGR D3eu, D3ev einzureihen sind.				3,80	3,70	7,50		10,25	12,55	22,80	30,30	0,50	1,00		15,05	16,75	31,80		19
N24	N24w	Geringfügig beschäftigte Angestellte Teilversicherte gem. § 7 Z 3 lit. a ASVG.							1,38				1,38				0,00	1,38	1,38		20
N24w		Geringfügig beschäftigte Angestellte Teilversicherte gem. § 7 Z 3 lit. a ASVG, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ab Beginn des folgenden Kalendermonates, die davor in BGR N24 einzureihen sind.																			21

1) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51b ASVG (0,5%) und Ergänzungsbeitrag gem. § 51e ASVG (0,1%)

2) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51a ASVG (4,3%)

FREIE DIENSTNEHMER

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %											Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.
			AIV			KV 1)			UV	PV 2)			Summe	KU	WF	IE	DN	DG	Ges.		
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.		DN	DG	Ges.									
L2r	L2rw	Freier Dienstvertrag/Arbeiter Personen, die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden und dem Zweig der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörig sind.				3,60	3,50	7,10	1,40	10,25	12,55	22,80	31,30				13,85	17,45	31,30		22
L2rw		Freier Dienstvertrag/Arbeiter Die unter L2r einzureihenden Personen ab Beginn des folgenden Kalendermonates nach Vollendung des 60. LJ.				3,60	3,50	7,10		10,25	12,55	22,80	29,90				13,85	16,05	29,90		23
M2r	M2rw	Freier Dienstvertrag/Angestellte Personen, die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden und dem Zweig der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörig sind.				3,60	3,50	7,10	1,40	10,25	12,55	22,80	31,30				13,85	17,45	31,30		24
M2rw		Freier Dienstvertrag/Angestellte Die unter M2r einzureihenden Personen ab Beginn des folgenden Kalendermonates nach Vollendung des 60. LJ.				3,60	3,50	7,10		10,25	12,55	22,80	29,90				13,85	16,05	29,90		25
L14	L14w	Freier Dienstvertrag/Arbeiter Geringfügig beschäftigte Personen, die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden und dem Zweig der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörig sind.							1,38				1,38				0,00	1,38	1,38		26
L14w		Freier Dienstvertrag/Arbeiter Geringfügig beschäftigte Personen, die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG), die dem Zweig der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörig sind, die das 60.Lebensjahr vollendet haben ab Beginn des folgenden Kalendermonates, die davor in BGR L14 einzureihen sind.																			27
M24	M24w	Freier Dienstvertrag/Angestellte Geringfügig beschäftigte Personen, die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG) beschäftigt werden und dem Zweig der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörig sind.							1,38				1,38				0,00	1,38	1,38		28
M24w		Freier Dienstvertrag/Angestellte Geringfügig beschäftigte Personen, die auf Grund eines freien Dienstvertrages (§ 4 Abs. 4 ASVG), die dem Zweig der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörig sind, die das 60.Lebensjahr vollendet haben ab Beginn des folgenden Kalendermonates, die davor in BGR M24 einzureihen sind.																			29

1) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51b ASVG (0,5%) und Ergänzungsbeitrag gem. § 51e ASVG (0,1%)

2) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51a ASVG (4,3%)

ARBEITER-LEHRLINGE

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.				
			AIV			KV 1)			UV	PV 2)			Summe	KU	WF	IE	DN	DG			Ges.			
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.		DN	DG	Ges.												
C13		Arbeiterlehrlinge im 1. und 2. Lj. der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit, wenn eines der beiden Lj. zugleich das letzte ist und sie dadurch der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, sowie während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit einen EFZG-Anspruch von weniger als 6 Wo. haben.	3,00	3,00	6,00								10,25	12,55	22,80	28,80				13,25	15,55	28,80		30
C14		Arbeiterlehrlinge im 1. und 2. Lj. der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit und sie während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit einen EFZG-Anspruch von weniger als 6 Wo. haben.											10,25	12,55	22,80	22,80				10,25	12,55	22,80		31
C44		Arbeiterlehrlinge im 3. Lj. der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit, wenn dieses Lj. nicht das letzte ist, oder in der 1. Hälfte des 3. LJ. bei einer vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit von 3 1/2 Jahren und sie dadurch noch nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen und während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit einen EFZG-Anspruch von weniger als 6 Wo. haben.				3,80	3,70	7,50					10,25	12,55	22,80	30,30				14,05	16,25	30,30		32
C43		Arbeiterlehrlinge im 3. LJ., wenn dies das letzte Jahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit ist, oder in der 2. Hälfte des 3. LJ. bei einer vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit von 3 1/2 Jahren , oder nach Beendigung des 3. LJ. der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen und während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit einen EFZG-Anspruch von weniger als 6 Wo. haben.	3,00	3,00	6,00	3,80	3,70	7,50					10,25	12,55	22,80	36,30				17,05	19,25	36,30		33

1) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51b ASVG (0,5%) und Ergänzungsbeitrag gem. § 51e ASVG (0,1%)

2) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51a ASVG (4,3%)

ANGESTELLTEN-LEHRLINGE

BGR	weitere BGR	Personengruppe	Beitragssatz in %										Nebenbeiträge in %			Gesamtbeitragssatz			Anmerkungen	Ifd. Nr.	
			AIV			KV 1)			UV	PV 2)			Summe	KU	WF	IE	DN	DG			Ges.
			DN	DG	Ges.	DN	DG	Ges.		DN	DG	Ges.									
D13		Angestelltenlehrlinge im 1. und 2. Lj. der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit, wenn eines der beiden Lj. zugleich das letzte ist und sie dadurch der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, sowie während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit einen EFZG-Anspruch von weniger als 6 Wo. haben.	3,00	3,00	6,00					10,25	12,55	22,80	28,80				13,25	15,55	28,80		34
D14		Angestelltenlehrlinge im 1. und 2. Lj. der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit und sie während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit einen EFZG-Anspruch von weniger als 6 Wo. haben.								10,25	12,55	22,80	22,80				10,25	12,55	22,80		35
D44		Angestelltenlehrlinge im 3. Lj. der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit, wenn dieses Lj. nicht das letzte ist, oder in der 1. Hälfte des 3. LJ. bei einer vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit von 3 1/2 Jahren und sie dadurch noch nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen und während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit einen EFZG-Anspruch von weniger als 6 Wo. haben.				3,80	3,70	7,50		10,25	12,55	22,80	30,30				14,05	16,25	30,30		36
D43		Angestelltenlehrlinge im 3. LJ., wenn dies das letzte Jahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit ist, oder in der 2. Hälfte des 3. LJ. bei einer vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit von 3 1/2 Jahren , oder nach Beendigung des 3. LJ. der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen und während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit einen EFZG-Anspruch von weniger als 6 Wo. haben.	3,00	3,00	6,00	3,80	3,70	7,50		10,25	12,55	22,80	36,30				17,05	19,25	36,30		37

1) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51b ASVG (0,5%) und Ergänzungsbeitrag gem. § 51e ASVG (0,1%)

2) inkl. Zusatzbeitrag gem. § 51a ASVG (4,3%)

ÜBERSICHT ÜBER VERRECHNUNGSGRUPPEN

Verrechnungsgruppe	Personengruppe
N35	Verrechnungsgruppe für Malusfälle gem. § 5b AMPFG - Arbeiter
N45	Verrechnungsgruppe für Malusfälle gem. § 5b AMPFG - Angestellte
N62	Verrechnungsgruppe für pauschalierten Dienstgeberbeitrag bis 31.3.2003
N72	Verrechnungsgruppe für pauschalierte Dienstgeberabgabe gem. § 3 DAG ab 1.6.2003 17,8% (3,85%KV, 12,55%PV, 1,4%UV)
N74	Verrechnungsgruppe für pauschalierte Dienstgeberabgabe gem. § 3 DAG für Dienstnehmer ab dem 60. Lebensjahr ab 1.1.2004 16,4% (3,85%KV, 12,55%PV)

Verrechnungsgruppe	Personengruppe
N98	Verrechnungsgruppe zur Abfuhr des Mitarbeitervorsorgebeitrages
N97	Verrechnungsgruppe für 2,5 % MV-Zuschlag
N63	NEUFÖG Rückverrechnung des UV -Beitrages (-1,4%)
N69	NEUFÖG Rückverrechnung des WBF -Beitrages (-0,5%)

BEITRAGSGRUPPEN FÜR LEHRLINGE

			Arbeiter 4 Wochen EFZG	Angestellte 4 Wochen EFZG
Lehrzeit 2 Jahre				
im 1. Lehrjahr			C14	D14
im 2. Lehrjahr		letztes LJ.	C13	D13

Lehrzeit 3 Jahre				
im 1. Lehrjahr			C14	D14
im 2. Lehrjahr			C14	D14
im 3. Lehrjahr		letztes LJ.	C43	D43

Lehrzeit 3 1/2 Jahre				
im 1. Lehrjahr			C14	D14
im 2. Lehrjahr	2 LJ.		C14	D14
im 3. Lehrjahr	1/2 LJ.		C44	D44
	1/2 LJ.		C43	D43
im 4. Lehrjahr	1/2 LJ.	letztes LJ.	C43	D43

Lehrzeit 4 Jahre				
im 1. Lehrjahr			C14	D14
im 2. Lehrjahr			C14	D14
im 3. Lehrjahr			C44	D44
im 4. Lehrjahr		letztes LJ.	C43	D43